

# **Die Rechtsprechung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien – die bisherigen Verfahren und ihre Bedeutung für das allgemeine Völkerrecht<sup>1</sup>**

*Frank Hoffmeister*

## **I. Einleitung**

Am 25. Mai 1993 errichtete der UN-Sicherheitsrat das internationale Strafgericht für das ehemalige Jugoslawien durch den Erlass einer Resolution.<sup>2</sup> Nach der Wahl der Richter nahm das Gericht im darauffolgenden Jahr seine Tätigkeit in Den Haag auf. Der ehemalige südafrikanische Verfassungsrichter Goldstone erhob die erste Anklage im November 1994, und eine mündliche Verhandlung begann im Mai 1995 gegen den in Deutschland festgenommenen bosnischen Serben Dusko Tadic. Knapp zwei Jahre später befanden sich von den offiziell Angeklagten drei muslimische, vierzehn kroatische und drei serbische Bosnier im Gewahrsam des Gerichts - über fünfzig Angeklagte, mehrheitlich serbische Bosnier, waren indes noch auf freiem Fuß. Seit Anfang 1998 hat sich die Situation beständig verbessert. Auch französische SFOR-Truppen griffen verstärkt auf Verdächtige auf dem Gebiet der Republika Srpska zu. Im August 1999 wurden von 66 Angeklagten bereits 32 in Den Haag in Gewahrsam gehalten.<sup>3</sup> Mit zusätzlichen Finanzmitteln<sup>4</sup> wurde dort ein dritter Gerichtssaal bereitgestellt, damit mehrere Verfahren parallel verhandelt werden können. Schließlich erlangte das Tribunal eine neue Dimension durch den Bürgerkrieg im Kosovo 1998-1999, für dessen strafrechtliche Aufarbeitung es ebenfalls Jurisdiktion in Anspruch nimmt. Die Anklage gegen den damals amtierenden jugoslawischen Präsidenten Milosevic und Angehörige seiner Regierung hat internationales Aufsehen erregt. Auch Kriegsverbrechen im Zusammenhang mit der Rückeroberung der serbisch besetzten Krajina seitens Kroatiens im Sommer 1995 finden verstärkt das Augenmerk der Ankläger.

Zur Jahreswende 2000/2001 haben die Kammern in der ersten oder in der Berufungsinstanz 20 Urteile über Schuld und Strafmaß gefällt.<sup>5</sup> Unter den Verurteilten befinden sich Angehörige jeder der drei Bürgerkriegsparteien. Die Ver-

---

<sup>1</sup> Schriftliche Fassung eines Vortrags, den der Verfasser bei der Potsdamer UNO-Konferenz 2000 des Forschungskreises Vereinte Nationen am 30. Juni 2000 gehalten hat.

<sup>2</sup> SR-Resolution 827.

<sup>3</sup> Le Monde, 6.8.1999, S. 4.

<sup>4</sup> Das Budget des Gerichts stieg von ca. 10 Mio. US \$ im Jahr 1994 auf 98 Mio. US \$ im Jahr 1999.

<sup>5</sup> Vgl. die Übersicht in [www.un.org/icty/judgement.htm](http://www.un.org/icty/judgement.htm). Dort sind die im Folgenden zitierten Urteile einzeln abrufbar.

fahren um schwerste Mißhandlungen in den Konzentrationslager in Omarska<sup>6</sup> und Luka (Brcko)<sup>7</sup> sowie um das Massaker in Srebrenica<sup>8</sup> betreffen bosnische Serben. Folterungen von Zivilisten durch muslimische Truppen in Celebici sind Gegenstand eines großen Verfahrens gewesen.<sup>9</sup> Schließlich mußte sich das Gericht mit der von kroatischen Truppen und paramilitärischen Einheiten durchgeführten ethnischen Säuberung des bosnisch-muslimischen Dorfes Achmici beschäftigen, bei dem über hundert Zivilisten einschließlich Frauen und Kindern den Tod fanden.<sup>10</sup>

Diese Urteile sind von großem Interesse, entwickelt sich doch hiermit das lange Zeit auf den historischen Hinweis auf die Nürnberger Prozesse beschränkte Gebiet des Völkerstrafrechts. Dabei bilden sich die völkerrechtlichen Prinzipien des materiellen Strafrechts und des Strafprozeßrechts immer deutlicher heraus. Deren dogmatische Beurteilung wird Strafrjuristen vor große Aufgaben stellen. Als Völkerrechtler sei auf ihre Bedeutung für das allgemeine Völkerrecht eingegangen.

## II. Materielles Völkerstrafrecht

### 1. Die Zurechnung von Straftaten

Nach Artikel 2 seines Statuts ist der Gerichtshof dafür zuständig, schwere Verstöße gegen die Genfer Konventionen zu ahnden. Die 1949 zur Zeichnung aufgelegte vierte Genfer Konvention (GK IV) hat den Schutz der Zivilbevölkerung vor Augen. Zivilisten sollen – im Gegensatz zu Kombattanten – von den Feindseligkeiten ausgenommen werden. Voraussetzung für die Anwendbarkeit der Konvention ist, daß es sich um einen internationalen Konflikt handelt. Das Tribunal stand hier vor der Frage, ob der Krieg zwischen bosnischen Muslimen einerseits und bosnischen Serben bzw. bosnischen Kroaten andererseits auf dem Gebiet Bosnien-Herzegowinas als „internationaler Konflikt“ anzusehen war. Nach Art. 2 GK IV ist die Beteiligung von mindestens zwei Vertragsparteien, d.h. von mindestens zwei Staaten notwendig. Soweit die Muslimen die reguläre Armee des Staates Bosnien-Herzegowina bildeten, war zumindest dieser Staat Konfliktpartei. Bei den bosnischen Serben bzw. bosnischen Kroaten handelte sich indes „nur“ um eine Bürgerkriegspartei. Entscheidend kam es also darauf, ob nicht auch der Staat Bundesrepublik Jugoslawien bzw. Kroatien auf seiten ihrer „Landsleute“ im Konflikt beteiligt war. Dies wäre der Fall,

---

<sup>6</sup> Verfahren IT 94-1 (Tadic).

<sup>7</sup> Verfahren IT 95-10 (Jelusic).

<sup>8</sup> Verfahren IT 96-22 (Erdemovic). Die Hauptangeklagten Karadzic und Mladic - die politischen und militärischen Führer der bosnischen Serben - sind noch nicht gefaßt.

<sup>9</sup> Verfahren IT 96-21 (Celebici).

<sup>10</sup> Verfahren IT 95-14 (Blaskic); IT 95-14/1 (Aleksovski); IT 95-16 (Kupreskic); IT 95-17/1 (Furundzija).

wenn deren Handeln den benachbarten Staaten zuzurechnen ist, sie also als jugoslawische oder kroatische De-facto-Organen tätig waren. Im Nicaragua-Fall hatte der Internationale Gerichtshof für derartige Konstellationen (damals ging es um den Grad der Unterstützung der USA für die paramilitärischen „*Contras*“ im Kampf gegen die sandinistische Regierung Nicaraguas) das Kriterium der „effektiven Kontrolle“ entwickelt. Ein anderer Staat sei für Völkerrechtsverstöße einer Bürgerkriegspartei nur verantwortlich, wenn er diese geleitet und durchgesetzt habe („directed and enforced“).<sup>11</sup> Von diesem Maßstab wich das Jugoslawientribunal mit guter Begründung ab. Zunächst entnahm es Art. 8 des Entwurfs der Völkerrechtskommission zur Staatenverantwortlichkeit, daß der für eine Zurechnung notwendige Grad an staatlicher Kontrolle einzelfallabhängig sei.<sup>12</sup> Während bei Taten einzelner Individuen ein hoher Grad an Kontrolle zu fordern sei, reiche für das Handeln von Militäreinheiten in einem Bürgerkrieg eine „allgemeine Kontrolle“ („overall control“) aus.<sup>13</sup> Diese Differenzierung werde auch von der internationalen Gerichts- und Staatenpraxis getragen, wobei als wichtigstes Indiz die Rechtsprechung des US-Iran-Claims-Tribunal<sup>14</sup> als auch die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf im Jorgic-Fall<sup>15</sup> herangezogen wurde. Wenig später schloß sich die 1. Kammer – entgegen der Ansicht des ehemaligen IGH-Richters Shahabuddeen – diesen Rechtsausführungen an.<sup>16</sup>

Nach dieser Weichenstellung kommt das Gericht bezüglich des Einflusses der beiden „großen Brüder“ zum selben Ergebnis. Angesichts der finanziellen und technischen Unterstützung der bosnisch-serbischen Armee durch die Bundesarmee sowie deren Teilnahme an der Planung und Überwachung von militärischen Einsätzen sei vom Vorliegen eines internationalen Konflikts zwischen Bosnien-Herzegowina und der Bundesrepublik Jugoslawien auszugehen.<sup>17</sup> Auch die bosnischen Kroaten hätten derart stark unter der allgemeinen Kontrolle Zagrebs gestanden sowie vom direkten Einsatz von kroatischen Armeemitgliedern auf bosnischem Boden profitiert, daß Kroatien Konfliktpartei in Bosnien-Herzegowina gewesen sei.<sup>18</sup>

Für das allgemeine Völkerrecht sind diese Urteile von Bedeutung. Die Frage der Zurechnung ist nämlich nicht nur bei Straftaten durch Einzelpersonen oder

---

<sup>11</sup> IGH, *Military and Paramilitary Activities in and Against Nicaragua (Nicaragua v. United States of America) (Merits)*, Judgment, ICJ Reports 1986, 14, § 115.

<sup>12</sup> Urteil der Berufungskammer v. 15.7.1999 (Tadic), § 117.

<sup>13</sup> *Ibid.*, § 122.

<sup>14</sup> Nachweise *ibid.*, §§ 126 ff.

<sup>15</sup> OLG Düsseldorf v. 26.9.1997, bestätigt vom BGH v. 3.5.1999, NStZ 1999, 396 ff mit Anmerkung Ambos NStZ 1999, 404.

<sup>16</sup> Urteil der 1. Kammer v. 3.3.2000 (Blaskic), §§ 75 ff.

<sup>17</sup> Urteil der Berufungskammer v. 15.7.1999 (Tadic), § 146 ff.

<sup>18</sup> Urteil der 1. Kammer, 3.3.2000 (Blaskic), § 86 ff.

Gruppen relevant, sondern auch bei völkerrechtswidrigem Handeln von Staaten. Die Berufungskammer hat zu Recht hervorgehoben, daß diese Frage letztlich im Rahmen der Staatenverantwortlichkeit zu verorten ist.<sup>19</sup> Insofern können die Urteile als wichtiges Präjudiz wirken, wenn es um die Konkretisierung von Art. 8 ILC-Entwurf zur Staatenverantwortlichkeit geht.

Auch die konkreten Ergebnisse sind nicht ohne Brisanz. Bekanntlich hat Bosnien-Herzegowina gegen die Bundesrepublik Jugoslawien Klage vor dem IGH wegen Genozids erhoben. Die Ansprüche auf Schadensersatz sind nur begründet, wenn die Föderation für einzelne Genozidakte verantwortlich ist. Da das Berufungsgericht die Armee der bosnischen Serben als De-facto-Organ der Föderation eingestuft hat, sind die Erfolgsaussichten dieser in der Völkerrechtsgeschichte einmaligen Klage erheblich gestiegen. Auch die deutlich hervorgehobene Verquickung Kroatiens im bosnischen Krieg kann juristisch weitere Wellen schlagen. Da die 1. Kammer namentlich den verstorbenen Staatspräsidenten Tudjman als Verfechter der Teilung zitierte,<sup>20</sup> ist nicht auszuschließen, daß ehemalige Angehörige der kroatischen Regierung noch persönlich zur Rechenschaft gezogen werden.

## 2. Die Strafbarkeit von Kriegsverbrechen

Wenn kein internationaler Konflikt vorliegt, gelten nach dem gemeinsamen Artikel 3 der Genfer Konventionen Mindestregeln. Jederzeit verboten bleiben Angriffe auf das Leben und die Person, namentlich Tötung jeder Art, Verstümmelung, grausame Behandlung und Folterung, die Geiselnahme, die Beeinträchtigung der persönlichen Würde, erniedrigende und entwürdigende Behandlung und die Verurteilung ohne faires Verfahren. So klar wie Art. 3 COMMUN gefaßt ist, so unklar ist nach dem Wortlaut, welche Rechtsfolge eine Verletzung dieser Verbote nach sich zieht. Kann angesichts des Prinzips „*nullum crimen nulla poena sine lege*“ das Fehlen einer ausdrücklichen Strafandrohung durch eine ziel- und zweckgerichtete Auslegung *à la main* überwunden werden? Auch in diesem Punkt hat das Tribunal Klarheit geschaffen. Schwere Verstöße gegen Art. 3 COMMUN seien strafbar, was u.a. nationale Strafvorschriften belegten.<sup>21</sup>

## 3. Die völkerrechtlichen Konsequenzen des Folterverbots

Art. 3 COMMUN nennt als ein Kriegsverbrechen die Folter. Das Tribunal hat die Gelegenheit genutzt, den Charakter dieses Verbots näher zu bestimmen. Dem humanitären Völkerrecht lasse sich entnehmen, daß Folter während eines bewaffneten Konflikts sowohl vertrags- als auch gewohnheitsrechtlich verbo-

<sup>19</sup> Urteil der Berufungskammer v. 15.7.1999 (Tadic), § 104.

<sup>20</sup> Ibid, §§ 103-104.

<sup>21</sup> Entscheidung der Berufungskammer v. 2.10.1995 (Tadic), § 134; 2. Kammer, 7.5.1995 (Tadic), § 613; 1. Kammer, 3.3.2000 (Blaskic), § 176.

ten sei.<sup>22</sup> Der internationale Menschenrechtsschutz enthalte ein Folterverbot auch für Friedenszeiten.<sup>23</sup> Lese man diese Quellen zusammen ergäben sich vielfältige Konsequenzen. So seien Staaten verpflichtet, den potentiellen Verstößen entgegenzuwirken.<sup>24</sup> Das Verbot stelle eine Pflicht erga-omnes dar, welche durch alle Staaten durchgesetzt werden dürfe.<sup>25</sup> Und schließlich komme ihm der Charakter zwingenden Völkerrechts zu:<sup>26</sup>

“The fact that torture is prohibited by a peremptory norm of international law has other effects at the inter-state and individual levels. At the inter-state level, it serves to internationally de-legitimise any legislative, administrative or judicial act authorising torture. It would be senseless to argue, on the one hand, that on account of the jus cogens value of the prohibition against torture, treaties or customary rules providing for torture would be null and void ab initio, and then be unmindful of a State say, taking national measures authorising or condoning torture or absolving its perpetrators through an amnesty law. If such a situation were to arise, the national measures, violating the general principle and any relevant treaty provision, would produce the legal effects discussed above and in addition would not be accorded international legal recognition.

*Proceedings could be initiated by potential victims if they had locus standi before a competent international or national judicial body with a view to asking it to hold the national measure to be internationally unlawful; or the victim could bring a civil suit for damage in a foreign court, which would therefore be asked inter alia to disregard the legal value of the national authorising act. What is even more important is that perpetrators of torture acting upon or benefiting from those national measures may nevertheless be held criminally responsible for torture, whether in a foreign State, or in their own State under a subsequent regime. In short, in spite of possible national authorisation by legislative or judicial bodies to violate the principle banning torture, individuals remain bound to comply with that principle.”<sup>27</sup> (Herv. des Autors)*

Die Bedeutung dieser Passage kann nicht unterschätzt werden. Völkerrechtlich zwingende Regeln seien landesblind, Rechtfertigungen aus dem nationalen Recht daher unbeachtlich. Dies ist nicht neu – es entspricht der Eigenart der Völkerrechtsordnung, daß die Gültigkeit ihrer Regeln von einer nationalen Rechtsordnung nicht in Frage gestellt werden kann. Entscheidend ist vielmehr die Passage, daß zur Durchsetzung der Völkerrechtsregel der einzelne auf die nationalen Gerichte soll zugreifen können. Es ist leicht erkennbar, daß die staatlichen Zuständigkeiten für die öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche

<sup>22</sup> Urteil der 2. Kammer v. 10.12.1998 (Furundzija), § 139.

<sup>23</sup> Ebd., § 143-146.

<sup>24</sup> Ebd., § 148-150.

<sup>25</sup> Ebd., § 151-152.

<sup>26</sup> Ebd., § 153.

<sup>27</sup> Ebd., § 155.

Sanktionierung der Folter so ausgedehnt werden, daß ein Folterer letztlich in jedem Staat die Gefahr laufen soll, zur Verantwortung gezogen zu werden. Dies steht der herkömmlichen Auffassung entgegen, ein Staat sei nur dann zuständig, wenn er einen legitimen Anknüpfungspunkt vorweisen kann, z.B. wenn Täter oder Opfer seine Staatsangehörigkeit innehaben (Personalitätsprinzip) oder die Tat auf seinem Gebiet begangen wurde bzw. der Täter sich auf seinem Gebiet aufhält (Territorialitätsprinzip). Vielmehr wird eine Sanktionierungszuständigkeit allein auf der Grundlage bejaht, daß ein Verstoß gegen das gemeinsame Interesse der Staatengemeinschaft vorliegt (Weltrechtsprinzip). Vermutlich wird die Tragweite des vom Tribunal bejahten Weltrechtsprinzips im anhängigen Verfahren wegen des internationalen Haftbefehls gegen den ehemaligen Außenminister Kongos (ihm werden Verbrechen gegen die Menschlichkeit zur Last gelegt) vor dem Internationalen Gerichtshof<sup>28</sup> intensiv zur Sprache kommen.

#### 4. Die Konturierung des Verbrechens gegen die Menschlichkeit

Das Tribunal ist auch für die Ahndung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit nach Art. 5 des Statuts zuständig. Dabei handelt es sich um die Verwirklichung einzeln genannter Tatbestände im Zusammenhang mit Angriffen gegen die Zivilbevölkerung. Nach Ansicht des Tribunals ist es ausreichend, daß entweder planmäßiges Vorgehen vorliegt („systematisch“) oder daß die Taten weitläufig begangen werden, also eine hohe Anzahl von Opfern zu beklagen ist („weitverbreitet“).<sup>29</sup> Anhaltspunkte seien

“[t]he existence of an acknowledged policy targeting a particular community, the establishment of parallel institutions meant to implement this policy, the involvement of highlevel political or military authorities, the employment of considerable financial, military or other resources and the scale or the repeated, unchanging and continued nature of the violence committed against a particular civilian population are all factors which may reveal the widespread or systematic nature of an attack”.<sup>30</sup>

Mit dieser Entscheidung wird wesentlich dazu beigetragen, den diffusen Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit zu konturieren. Gerade wegen seiner Vagheit waren im Anschluß an die Nürnberger Verfahren Zweifel aufgekomen, ob er völkergewohnheitsrechtlich überhaupt und in welcher Form

<sup>28</sup> IGH, Demokratische Republik Kongo ./ Belgien. In der einstweiligen Anordnung v. 8. Dezember 2000 hat der IGH es vermieden, über den "fumus bonus iuris", d.h. über die Erfolgsaussichten in der Hauptsache Andeutungen zu machen. Wie die Sondervoten der Richter Rezek (erforderliche Anknüpfung für den belgischen Haftbefehl fehlt) und Van den Wyngaert (Weltrechtsprinzip bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit völkerrechtlich anerkannt) zeigen, besteht über die Reichweite der strafrechtlichen Zuständigkeiten von Einzelstaaten sehr unterschiedliche Ansichten.

<sup>29</sup> Urteil der 1. Kammer v. 14.12.1999, § 53 (Jelusic).

<sup>30</sup> Urteil der 1. Kammer v. 14.12.1999, § 53 (Jelusic).

er existiere.<sup>31</sup> Diese Bedenken können nun anhand der gefestigten Rechtsprechung nicht mehr geltend gemacht werden. Ähnliches gilt für die Tatbestandsalternative des Art. 5 (i), der zufolge „andere unmenschliche Akte“ umfaßt sind. Das Tribunal hat die nötige Bestimmtheit herbeigeführt, als es feststellte, der Begriff sei wie der der „unmenschlichen Behandlung“ nach Art. 3 COMMUN der Genfer Konventionen zu verstehen.<sup>32</sup> Letztlich muß noch hervorgehoben werden, daß mit Art. 5 (g) des Statuts im Gegensatz zu Art. 6 c) des Nürnberger Statuts die Vergewaltigung als Teil des Verbrechens gegen die Menschlichkeit angesehen wird.<sup>33</sup>

Das Tribunal hat sich daraufhin im Rahmen von Art. 3 Statut darin bekräftigt gesehen, Vergewaltigung unter bestimmten Umständen als Folter einzuordnen.<sup>34</sup> Es überrascht daher nicht, daß das Rom-Statut über den Internationalen Strafgerichtshof<sup>35</sup> Art. 5 (g) des Jugoslawien-Statuts übernimmt.

## 5. Die Kommandeursverantwortlichkeit

Art. 7 Abs. 3 des Statuts statuiert die Kommandeursverantwortlichkeit. Diese Rechtsfigur fand im Tokioter Kriegsverbrecherprozeß gegenüber dem japanischen General Toyoda Anwendung, war aber in der Folgezeit nicht näher beleuchtet worden. Erforderlich ist, daß der Kommandeur „wußte oder hätte wissen müssen“,<sup>36</sup> daß Kriegsverbrechen begangen werden. Die beiden Kammern des Tribunals haben sich über eine einheitliche Auslegung nicht einigen können. Nach Auffassung der 2. Kammer ist ein militärischer Verantwortungsträger nur strafbar, wenn Informationen ihm Anlaß zum Verdacht geben, daß seine Untergebenen Verbrechen begehen und er daraufhin untätig bleibt.<sup>37</sup> Demgegenüber muß nach Ansicht der 1. Kammer der Kommandeur dafür sorgen, regelmäßig informiert zu werden. Falls seine Unkenntnis auf einem pflichtwidrigen Versäumnis beruht, fortlaufend über die Geschehnisse in Kenntnis gehalten zu bleiben, kann ihn dies strafrechtlich nicht entlasten.<sup>38</sup> Dem ist zuzustimmen. Andernfalls bestünde die Gefahr, daß sich ein hemmungslos von der Wirklichkeit abschottender Kommandeur seiner individuellen Verantwortung

---

<sup>31</sup> Vgl. dazu den Rückblick von Grewe, Festschrift für Karl Doehring 1989, S. 242.

<sup>32</sup> Urteil der 2. Kammer v. 16.11.1998, § 552 (Celebici); Urteil der 1. Kammer, § 52 (Jelusic).

<sup>33</sup> Allerdings hatte bereits das Kontrollratsgesetz Nr. 10, auf dessen Grundlage deutsche Gerichte deutsche Kriegsverbrecher abzuurteilen hatten die Erweiterung beinhaltet. Vgl. Castillo, RGDIP 1994, 61 (74).

<sup>34</sup> Urteil der 2. Kammer v. 16.11.1998, §§ 494, 496 (Celebici).

<sup>35</sup> Art. 7 Abs. 1 g) des Rom-Statuts. Vgl. hierzu C. Stahn, EuGRZ 1998, 577 ff; C. Tomuschat, Die Friedenswarte 1998, 335 ff und zum Verfahren des Strafgerichtshof F. Hoffmeister/S. Knoke, in: ZaöRV 1999, 785 ff.

<sup>36</sup> Im Original: “that he knew or had reason to know”.

<sup>37</sup> Urteil der 2. Kammer v. 16.11.1998, § 383 (Celebici).

<sup>38</sup> Urteil der 1. Kammer v. 3.3.2000, §§ 314 ff, 332 (Blaskic)

entziehen könnte. Dem will der Irrealis („hätte wissen müssen“) gerade Einhalt gebieten.

### III. Völkerstrafprozeßrecht

Die Rechtsprechung zu prozessualen Fragen ist nicht minder interessant. Die Einzelheiten der verdeckten Anklageerhebung, des Opferschutzes und der Reichweite der Verteidigungsrechte können an dieser Stelle nicht hinreichend gewürdigt werden. Stattdessen sei nur auf zwei für die allgemeine Entwicklung des Völkerrechts bedeutsame Entscheidungen hingewiesen.

#### 1. Die Rechtmäßigkeit der Einsetzung des Tribunals

Wie bereits erwähnt, verdankt das Tribunal seine Existenz einer Resolution des Sicherheitsrats.<sup>39</sup> Mit etwas juristischer Phantasie läßt sich dies plausibel begründen. Der Sicherheitsrat trägt die primäre Verantwortung für die Wahrung und Wiederherstellung des internationalen Friedens (Art. 39 SVN). Zur Erfüllung dieser Aufgabe, darf er geeignete Maßnahmen ergreifen, wobei die Liste der nichtmilitärischen Maßnahmen nach Art. 41 SVN nicht abschließend ist. Wegen der Repressions- und Abschreckungswirkung darf die Errichtung eines Tribunals als geeignet angesehen werden. Der Charta läßt sich auch kein striktes Gewaltenteilungsprinzip derart entnehmen, daß der Sicherheitsrat als politisches Gremium ein judizielles Organ nicht errichten dürfte. Vielmehr ist nach Art. 27 SVN die Schaffung jeglicher Art von Unterorganen grundsätzlich zulässig. Außerdem übt der Sicherheitsrat nach Kap. VII SVN Legislativbefugnisse aus, wenn er z.B. Embargos mit rechtsverbindlicher Kraft für alle UN-Staaten verhängt. So gesehen, konnte er - ähnlich nationalen Gesetzgebern - durchaus einen neuen Gerichtszweig schaffen.

Diese Argumente sind in extenso in der Zwischenentscheidung der Berufungskammer zum Tadic-Fall ausgetauscht worden. Nicht überraschend hat die 2. Instanz die Rechtmäßigkeit ihrer Einsetzung bejaht.<sup>40</sup> Über das Ergebnis hinaus ist nun folgendes beachtlich. Die Berufungskammer kam nicht umhin, sich mit dem Umfang der Befugnisse des Sicherheitsrates nach Kap. VII SVN zu beschäftigen. Dieses Vorgehen steht im deutlichen Kontrast zur Rechtsansicht

---

<sup>39</sup> Vgl. Fn. 2. Aus der zahlreichen Literatur zur Einsetzung des Tribunals vgl. u.a. *O'Brian*, The International Tribunal for Violations of International Humanitarian Law in Former Yugoslavia, AJIL, 1994, 639; *Castillo*, La compétence du tribunal pénal pour la Yougoslavie, RGDIP 1994, 61; *Freudenschuß*, Art. 39 of the UN Charter Revisited, Threats to Peace the the Recent Practice of the UN Security Council, Austrian Journal of Public and International Law, 1993, 1; *Graefrath*, Jugoslawientribunal - Präzedenzfall trotz fragwürdiger Rechtsgrundlage, NJ 1993, 433; *Hollweg*, Das internationale Tribunal der UNO und der Jugoslawienkonflikt, JZ 1993, 980; *Oellers-Frahm*, Die Einsetzung des "Internationalen Tribunals über die Kriegsverbrechen im ehemaligen Jugoslawien" durch den Sicherheitsrat, FS Bernhardt 1995, 733; *Partsch*, Der Sicherheitsrat als Gerichtsgründer, VN 1994, 11; *Tomuschat*, Ein internationaler Strafgerichtshof als Element der Weltfriedensordnung, EA 1994, 61.

<sup>40</sup> Entscheidung der Berufungskammer v. 2.10.1995 (Tadic).

derjenigen, die glauben, die korrekte Anwendung der Art. 39 ff. SVN sei gerichtlich nicht überprüfbar, weil es sich entweder um justizfreie politische Fragen handle oder aber ein unbegrenztes Ermessen des Sicherheitsrats bestünde.<sup>41</sup> Die Berufungskammer hat derartige Argumente implizit abgelehnt. Richtigerweise muß auch gegenüber dem Sicherheitsrat überprüft werden können, ob er die Grenzen der Art. 39 ff., 24 Abs. 2 SVN und des *ius cogens*<sup>42</sup> eingehalten hat. Freilich sind die prozessualen Möglichkeiten hierfür eher begrenzt, da eine direkte Anfechtung von Sicherheitsratsresolutionen nicht in Betracht kommt. Trotzdem kann die Frage deren Rechtmäßigkeit auch vor dem Internationalen Gerichtshof verhandelt werden, z.B. im Rahmen eines Gutachtenauftrages oder als Vorfrage, wie in der Auseinandersetzung zwischen Libyen und den USA sowie dem Vereinigten Königreich im Fall Lockerbie.<sup>43</sup>

## 2. Der Ausschluß der Amtsimmunität

Keine originäre Leistung des Tribunals, wohl aber des Sicherheitsrats ist der Ausschluß der Amtsimmunität nach Art. 7 Abs. 2 des Statuts. Wie die Anklage gegenüber jugoslawischen Präsidenten Milosevic wegen Verbrechen von serbischen Truppen im Kosovo zeigt, ist dies ein gewaltiger Fortschritt. Denn erstmals in der Völkerrechtsgeschichte wurde ein amtierendes Staatsoberhaupt strafrechtlich angegriffen. Zwar hat die Anklageerhebung keinen unmittelbaren Erfolg gezeitigt. Gleichwohl kann davon ausgegangen werden, daß sie zu einem Teil der Delegitimierung des Belgrader Diktators vor den Augen seiner eigenen Bevölkerung und damit zu seinem Sturz im Oktober 2000 beigetragen haben wird.

## 3. Die Kooperationspflicht der Staaten

Nach Art. 29 des Statuts sind sämtliche Staaten verpflichtet, mit dem Tribunal zusammenzuarbeiten. Sie müssen insbesondere bei der Festnahme von Verdächtigen behilflich sein, eigene Staatsangehörige ausliefern und beweiserehebliche Informationen zur Verfügung stellen. Der Kooperationspflicht können Geheimschutzinteressen des Staates entgegenstehen. In diesem Spannungsfeld hat das Tribunal einen vernünftigen Mittelweg beschritten. Anlaß gab das Verfahren gegen den kroatischen General Blaskic. Die Richterin McDonald hielt es im Januar 1997 für erforderlich, im Besitz des kroatischen Staates befindliche Informationen einzuholen. Um dies zu erreichen, ordnete sie die Anhörung des damaligen kroatischen Verteidigungsministers Susak als Zeugen an. Auch müsse Kroatien genau bezeichnete Unterlagen aus seinen Archiven dem Tribu-

---

<sup>41</sup> Vgl. *Reisman*, AJIL 1993, 83 (99); *Nass*, EA 1993, 279 (279); *Alvarez*, AJIL 1996, 1ff.

<sup>42</sup> *Judge Lauterpacht*, Separate Opinion on the Order 13.9.1993 on the Genocide Case, ICJ Reports 1993, S.407 (440), § 100-101.

<sup>43</sup> Am 28. Februar 1998 hat der IGH seine Zuständigkeit und die Zulässigkeit der Klage Libyens bejaht. Eine Entscheidung über die Begründetheit steht noch aus.

nal zur Verfügung stellen. Wie im anglo-amerikanischen Verfahrensrecht üblich wurde diese „*subpoena duces tecum*“ mit einer Strafsanktion im Fall der Nichtbefolgung versehen. Auf Rechtsmittel Kroatiens hin entschied die Kammer, eine Pflicht zur Herausgabe bestehe. Die staatliche Berufung auf könne nicht allgemein zum Ausschluß führen. Vielmehr müsse die Kammer das Vorbringen im Einzelfall selbst würdigen.<sup>44</sup> Die Berufungskammer bestätigte diese Rechtsaufführungen im Wesentlichen.<sup>45</sup> Das Gericht habe die Kompetenz, Staaten zur Vorlage von Dokumenten aufzufordern (nicht aber Staatsminister persönlich vorzuführen). Zwar dürfe keine *subpoena duces tecum* „as referring only and exclusively to binding orders addressed by the International Tribunal, under threat of penalty, to individuals acting in their private capacity“ an Staaten ergehen, wohl aber „orders and requests“, die nach Art. 29 Statut bindend seien. Würde diesen nicht Folge geleistet, so könne sich das Tribunal an den Sicherheitsrat wenden, der entscheidet, welche Sanktionen gegen den widerstrebenden Staat zu ergreifen sind. Staaten könnten sich nicht von vornherein auf ihre Sicherheitsinteressen berufen; vielmehr müßten diese vom Tribunal im Einzelnen geprüft werden.

Diese Entscheidungen sind richtig, weil die Interessen des Geheimhaltungsschutzes für das Tribunal kein überwiegendes Gewicht haben, wenn es gerade darum geht, die staatliche Verwicklung in die Verbrechen aufzudecken.<sup>46</sup> Weiter ist zutreffend gesehen worden, daß das Tribunal Strafgewalt nur gegenüber Individuen ausüben kann. Soweit die Pflicht zur Kooperation den Staat trifft, greifen die üblichen Sanktionen des Völkerrechts. Die Möglichkeit einer „Bestrafung“ von Staaten ist nach dem Stand der Rechtsentwicklung indessen ausgeschlossen.<sup>47</sup>

#### IV. **Schlußbemerkung**

Der Rechtsprechung des Jugoslawientribunals kommt eine hohe Bedeutung zu. Sie entfaltet sowohl eine juristische als auch eine politische Wirkkraft.

Juristisch gesehen, werden die Ausführungen zum *ius-cogens* Charakter des Folterverbots zu einer Stärkung des Weltrechtsprinzips führen. Damit finden traditionelle Souveränitätsvorstellungen eine Abschwächung: ein Staat kann nicht mehr verhindern, daß andere Staaten bei organisierten Verbrechen auf

<sup>44</sup> Entscheidung der 1. Kammer v. 18.7.1997.

<sup>45</sup> Entscheidung der Berufungskammer v. 29.10.1997.

<sup>46</sup> *Fastenrath*, FAZ 25.8.1997, S. 2 zur Kammerentscheidung.

<sup>47</sup> Vgl. hierzu die diesbezüglichen Diskussionen in der Völkerrechtskommission um den Umfang der staatlichen Wiedergutmachungs- und Entschädigungspflichten infolge eines Völkerrechtsdelikts. Die meisten ILC-Mitglieder standen einem „Strafschadensersatz“ nach US-amerikanischen Vorbild skeptisch gegenüber, weil im Völkerrecht eine Bestrafung von Staaten nicht anerkannt sei (vgl. die Darstellung beim Berichterstatter *Crawford*, UN Doc. A/CN.4/507/Add. 1, § 174).

seinem Staatsgebiet ihre Zuständigkeit bejahen, selbst wenn sowohl Täter als Opfer die Staatsangehörigkeit des Verfolgerstaates haben. Auch der Ausschluß der Amtsimmunität nach Art. 7 Abs. 2 Statut verdeutlicht, daß herkömmliche Schutzbefugnisse der Einzelstaaten verlorengehen. Anders formuliert: Die souveräne Gleichheit der Staaten nach Art. 2 Ziff. 1 SVN findet eine immer deutlichere Schranke im Gemeinschaftsinteresse an einer effektiven Verfolgung von Völkerstraftaten. Diese wurzelt wiederum im universellen Menschenrechtsschutz. Weil das Recht auf Leben und die körperliche Unversehrtheit von so elementarer Bedeutung sind, muß deren Verletzung völkerrechtsunmittelbar bestraft werden. Menschenrechtsschutz und Völkerstrafrecht sind sozusagen zwei Seiten derselben Medaille, nämlich daß den einzelnen unmittelbare Rechte und Pflichten aus dem Völkerrecht zukommen. An der Völkerrechtssubjektivität des einzelnen ist mithin kaum noch zu zweifeln. Außerdem zeigt sich erneut, daß die Effektivität des Völkerrechts entscheidend zunimmt, wenn ein völkerrechtliches Durchsetzungsverfahren besteht. Das Tribunal ist ein Paradebeispiel dafür, wie zuvor kaum ernstgenommene materielle Prinzipien überraschend schnell wirksam werden können. Es ist nicht übertrieben anzunehmen, die ersten Entscheidungen Ende 1997/Anfang 1998 hätten mit dazu beigetragen, daß das Statut des Ständigen Strafgerichtshofs bereits im Sommer 1998 angenommen werden konnte. Diese Institutionalisierung wiederum wird dem Völkerrecht insgesamt zur stärkeren Achtung verhelfen. Litten die Genfer Konventionen vor allem daran, daß sie auf die Durchsetzung seitens der Staaten angewiesen waren, kann die Rechtsprechung des Jugoslawientribunals zu Art. 3 COMMUN und den Kriegsverbrechen nach Art. 2 Statut ein deutliches Signal ausstrahlen, daß das humanitäre Völkerrecht insgesamt an Bedeutung gewinnen wird.

Auch politisch muß die Tätigkeit des Haager Tribunals positiv gewürdigt werden. Das Gericht konnte die anfängliche Skepsis in der Politik widerlegen, ob die angestrebten Strafzwecke mit den langsamen Mühlen der Justiz überhaupt erreicht werden könnten. Nach den Verfahren gegenüber politisch unbedeutenden Kriegsverbrechern kommen immer mehr Führungsfiguren ins Haager Visier. Der ehemalige Parlamentspräsident der Republik Srpska, Krajsnik, findet sich neben der ehemaligen Präsidenten Plavsic auf der Anklagebank wieder. Über die Verantwortung von kroatischen und bosnischen Generälen ist bereits geurteilt worden. Die Zukunft des Diktators Milosevic und seiner Befehlsempfänger Karadzic und Mladic wird zum großen Teil durch das Vorliegen der Anklagen bestimmt.

Insgesamt kann man dem Jugoslawientribunal mit Fug und Recht attestieren, daß es durch hartnäckige Ermittlungen und ausgewogene Entscheidungen vom „Papiertiger zum Salonlöwen des Völkerrechts“ mutiert ist.